

## **Rahmenbedingungen zur Teilnahme an der Erprobungsphase „Quereinstieg in der Kita - Kinderpflege“ (QuiK-K)**

MKJFGFI, MSB, Landesjugendämter, Kommunale Spitzenverbände sowie die Spitzenverbände der Freien Träger der Wohlfahrtsverbände und die Kirchen wollen den Einsatz von Personen ohne formale pädagogische Ausbildung in Kindertageseinrichtungen ermöglichen, die nach kurzer Einstiegs-Schulung vorab neben ihrer Tätigkeit in Kitas fortwährend im Rahmen von Ausbildungsmodulen qualifiziert werden. Diese Quereinsteiger:innen können zeitlich befristet und nach einer Einarbeitungsphase anteilig im Wege einer zusätzlichen Möglichkeit im Rahmen der Personalverordnung oder im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 53 Kinderbildungsgesetz auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

Mit erfolgreichem Abschluss der zweijährigen Qualifizierungsphase erwerben die Quereinsteiger:innen ein Zertifikat, welches ermöglicht, in das zweite Jahr der Kinderpflege-Ausbildung an einem Berufskolleg aufgenommen zu werden.

Weitere Voraussetzung für den Einstieg in das zweite Jahr Kinderpflege-Ausbildung sind:

- a) Mindestens Sprachniveau B2;
- b) Vorliegen mindestens eines ersten Schulabschlusses (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 9);
- c) Nachweis durch eine vom Träger unterzeichnete Kompetenzcheckliste, welche Kompetenzen (mit Bezug zu den Lernfeldern der Curricula des Landes NRW für den Bildungsgang, APO-BK, Anlage B3, Kinderpflege) in einem Äquivalent von 720 Unterrichtsstunden erworben wurden; positive Erfolgsprognose von Träger und Berufskolleg

Das Zertifikat bleibt zwei vollständige Kindergartenjahre nach Erwerb gültig, während dieser Zeit können die Zertifikatsinhaber:innen weiterhin anteilig auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Letztmöglicher Zeitpunkt für den Übergang in das zweite Jahr der Kinderpflege-Ausbildung ist das mit Ablauf des Zertifikats korrespondierende Schuljahr. Nach Ablauf des Zertifikats sind ein Einsatz auf Ergänzungskraftstunden oder der Einstieg in das zweite Jahr der Kinderpflege-Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Zeiten in Mutterschutz, Elternzeit und Zeiten in Arbeitsunfähigkeit sind bei der Gültigkeit des Zertifikates zu berücksichtigen.

Bereits zum Kindergartenjahr 2024/25 kann in interessierten Kommunen das Quereinstiegsmodell QuiK-K mit der Erprobung begonnen werden. Im Kindergartenjahr 2025/26 folgt der zweite Erprobungsjahrgang, zum Schuljahr 2026/27 ist erstmals der Übergang in das zweite Jahr der Kinderpflege-Ausbildung möglich.

Die teilnehmenden Kommunen und Berufskollegs müssen für beide Jahrgänge Angebote sicherstellen und dabei folgende Kriterien erfüllen:

### **1) Umsetzung des Curriculums und der Anleitungsvorgaben**

Die Vorgaben der Anlage 1 zu Curriculum und Anleitungsvorgaben werden vollumfänglich umgesetzt. Über die konkrete Ausgestaltung des Curriculums wird vor Beginn der Maßnahme mit MKJFGFI und MSB Einvernehmen hergestellt.

Ein Teil des Curriculums (mindestens 120 Stunden) muss dabei vor Einsatz in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden, beispielsweise in den Sommerferien.

Die Fortbildungen im Umfang von 480 Stunden müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des übernächsten Schuljahres (für den Jahrgang 2024/25 bspw. das Schuljahr 2026/27) abgeschlossen sein und nachgewiesen werden.

Zur Vorbereitung auf den Übergang in das zweite Jahr der Kinderpflege-Ausbildung muss eine Erfolgskontrolle der erworbenen Kompetenzen bestehen.

Die Teilnehmer:innen dürfen maximal 20 Prozent der Inhalte versäumen.

### **2) AZAV-Zertifizierung**

Die Maßnahmen bzw. die Träger der Qualifizierungsmaßnahmen müssen eine AZAV-Zertifizierung vorweisen.

### **3) Evaluation der Maßnahmen**

Die Maßnahmen werden fortwährend evaluiert, die Maßnahmen aller Beteiligten werden einer externen Evaluation zugänglich gemacht.

### **4) Sprachkurse**

Die Teilnehmer:innen erhalten, falls erforderlich, Zugang zu berufsbegleitenden Sprachkursen.

### **5) Unterstützungsangebote**

Die Teilnehmer:innen erhalten Unterstützungsangebote für den Alltag (bspw. Kindertagesbetreuung, Beratung bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Beratungsangebote der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen insbesondere mit Blick auf die Finanzierung und die Einkommenssituation während der Qualifizierungsphase sowie im 2. Jahr Kinderpflege-Ausbildung).

### **6) Projektgruppe**

Eine Projektgruppe vor Ort begleitet medienunterstützt die Erprobung von QuiK-K und tauscht sich regelmäßig über den Fortschritt aus. Insbesondere eine enge

Kooperation mit Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen wird vorausgesetzt. In der Projektgruppe sollen mindestens folgende Institutionen vertreten sein:

- a) Träger der Einrichtungen, bei denen die Quereinsteiger:innen angestellt sind
- b) Partizipierende Weiterbildungsträger
- c) Örtliches Jugendamt
- d) Vertretungen der partizipierenden Berufskolleg(s) und ggf. Schulaufsicht
- e) Schulverwaltungsamt
- f) Arbeitsagentur / Jobcenter
- g) Vertreter:in der Landesregierung

Ferner wird ein Leiter:in und Ansprechpartner:in für das Erprobungsmodell benannt, der diese Projektgruppe leitet und moderiert.